

Kreis Viersen	4
125/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
126/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
127/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
128/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
129/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
130/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
131/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
132/2025 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	11
133/2025 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung	12
134/2025 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung	13
135/2025 Verfügung über die Entziehung der Fahrerlaubnis & Kostenfestsetzung.....	14
136/2025 Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung Ringeltauben 2025 für den Kreis Viersen	15
137/2025 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung im Rahmen des Neubaus eines Mehrfamilienhauses in Tönisvorst, Zur alten Gärtnerei 15.	20
138/2025 Bundestagswahl 2025 – 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis „110- Viersen“ zur Bundestagswahl vom 23.02.2025 nach § 76 Bundeswahlordnung (BWO)	24
Burggemeinde Brüggen	25
139/2025 Bebauungsplan Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“, 13. Änderung.....	25
140/2025 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2025.....	27
Gemeinde Grefrath	34

141/2025	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/ 2026	34
142/2025	Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 1. März 2025 im Ortsteil Oedt	35
Stadt Nettetal		41
143/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	41
144/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	42
145/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	43
146/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	44
147/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	45
148/2025	Zustellung Gewerbesteuerbescheid	46
149/2025	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis	47
Gemeinde Schwalmtal		48
150/2025	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	48
151/2025	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	49
152/2025	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben	50
153/2025	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben	51
154/2025	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben	52
155/2025	2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal (Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2024, Nr. 38/2024)	53
Stadt Tönisvorst		55
156/2025	1. Änderung des Bebauungsplans Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“, Stadtteil St. Tönis - Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes	55
157/2025	Bebauungsplan Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“, Stadtteil Vorst Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes	61
Stadt Viersen		66
158/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	66
159/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	67
160/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	68
161/2025	Öffentliche Bekanntmachung eines Kostenersatzbescheides	69

162/2025	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/06-25/Bar	70
163/2025	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	73
164/2025	Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefsring – Freiheitsstraße - Eichenstraße“ in Viersen gem. § 2 Baugesetzbuch	74
165/2025	Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	76
166/2025	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	79
Stadt Willich.....		80
167/2025	Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben	80
168/2025	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski	81
169/2025	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Dominick Michaela Kistemann.....	82
170/2025	Widmung von Straßen in der Stadt Willich	83
171/2025	Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW	87
Sonstige		88
172/2025	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	88
173/2025	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock.....	89

Kreis Viersen

125/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.11.2024
Aktenzeichen 03241295868/sie
gegen

Frau
Huriye Avci
Goethestraße 17
46047 Oberhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2025

Im Auftrag

Sievers

126/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.01.2025
Aktenzeichen 03280565139/ha
gegen**

Herrn
Nikolai Kekenj
Kerkveldstraat 117
B-1650 BEERSEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2025

Im Auftrag

Handeck

127/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.01.2025
Aktenzeichen 03280565236/ha
gegen**

Herrn
Achillefs Dedinis
Polytexniou 43
GR-563 34 KORTELIO THESSALONIKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2025

Im Auftrag

Handeck

128/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.02.2025
Aktenzeichen 03280557373/pe
gegen**

Herrn
Sorin Rostas
Bornstraße 141
44145 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.02.2025

Im Auftrag

Peters

129/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.01.2025
Aktenzeichen 03280565686/po
gegen**

Herrn
Marian Baksi
Hansestraße 3
41352 Korschenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.02.2025

Im Auftrag

Podpora

130/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.10.2024
Aktenzeichen 03280550603/po
gegen**

Frau
Lena Silke Ullrich
Roßstraße 264
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.02.2025

Im Auftrag

Podpora

131/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.02.2025
Aktenzeichen 03280559570/le
gegen**

Herrn
Jürgen Dementro Lys
An den Dorfhecken 7
41516 Grevenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.02.2025

Im Auftrag

Lentz

132/2025 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Roger,Cornelis,Theodorus van der Sande**, letzte bekannte Anschrift: **Schoorveld 9, 5993 NB Maasbree**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.12.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.02.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

**133/2025 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen
Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen &
Kostenfestsetzung**

**Gegen Stijn Daniel Elina Janssen, letzte bekannte Anschrift: Meent 28, 5961 TH Horst aan de
Maas, Niederlande, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.11.2024 ein**

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

134/2025 Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung

Gegen **Dennis Johannes C. M. Giesbergen**, letzte bekannte Anschrift: **Wilgstraat 1, 4814 LW BREDA**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.10.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.02.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

135/2025 Verfügung über die Entziehung der Fahrerlaubnis & Kostenfestsetzung

Gegen **Kevin, Mario Cremer**, letzte bekannte Anschrift: **Buschstraße 86, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.02.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.02.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

136/2025 Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung Ringeltauben 2025 für den Kreis Viersen



 **Amt für Bauen, Landschaft und Planung**
- Untere Jagd- und Fischereibehörde -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen



Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Revieren:

NR Revier	Revier
003	Amern II
004	Amern IV
007	Anrath
008	Boisheim
011	Bracht III
014	Breyell II
015	Breyell III
022	Dülken I
023	Dülken II
024	Dülken III
025	Dülken IV
026	Dülken V
027	Elmpt I
028	Elmpt II
031	Grefrath I
032	Grefrath II
033	Grefrath III
035	Hinsbeck II
036	Hinsbeck III
039	Kaldenkirchen I
040	Kaldenkirchen III
041	Kempen St. Peter
042	Kempen Unterweiden

043	Kempen Hüls
044a	Leuth 1a
044b	Leuth 1b
045	Lobberich I (Sassenfeld)
047	Lobberich III (Dyck)
048	Lobberich IV (Rennekoven)
049	Neersen I
050	Neersen II
058	Grefrath Ost II (Oedt II)
059	Schiefbahn I
060	Schiefbahn II
061	Schmalbroich I
062	Schmalbroich II
063	Schmalbroich III
064	Schmalbroich IV
065	St. Hubert I
066	St. Hubert II
067	St. Hubert III
068	St. Hubert IV
069	St. Tönis I
070	St. Tönis II
071	Süchteln I
072	Süchteln II
074	Süchteln IV
077	Tönisberg II
078	Viersen I
080	Viersen III
083	Vorst-Schmitzheide
084	Vorst-St. Peter
085	Vorst-Stock
086	Vorst-Kehn
087	Vorst Rotheidebruch
088	Vorst Hahnenweide
092	Waldniel IV
095	Willich I
096	Willich II
097	Willich III
098	Willich IV
099	Willich V
100	Willich VI
E09	EJ Haus Neersdonk
E10	EJ Niershoff
E 13	EJ Haus Bockdorf

in der Zeit vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2025 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2025 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum*
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April, 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

* Innerhalb der Kernbrutzeit (01.05.-15.09.) kann eine Schonzeitaufhebung nur im Einzelfall (Einzelantrag und Genehmigung) erfolgen.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem **engen** räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Jungtauben bejagt werden. Im Zeitraum vom 01.03.2025 bis 31.03.2025 dürfen auch Alttauben bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2025 und vom 16. September bis 31. Oktober 2025 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2025 der unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2024 /2025 zum 15. April 2025 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2025.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) im nächsten Amtsblatt des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI.

Eine Kopie dieser Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, unter der E-Mailadresse monika.buschmann@kreis-viersen.de angefordert werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Schonzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Um den Belangen des Tierschutzes zu entsprechen, dürfen außerhalb des Zeitraums vom 01.03.2025 bis zum 31.03.2025 nur Jungtauben bejagt werden, die regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in NRW geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass es sich bei den in der Schonzeit erlegten Tauben (im Rahmen der Allgemeinverfügung) wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen. Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügung war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden. Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Sollten über den bewilligten Zeitraum vom 21. Februar bis zum 30. April 2025 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2025 hinaus Vergrämungsabschüsse auf landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb der Schonzeit unvermeidbar sein, sind über diese per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Die allgemeine Schonzeitaufhebung betrifft nur die unter Ziffer I aufgeführten Reviere. Für diese Reviere wurde 2024 die Schonzeit für Ringeltauben wegen erheblicher landwirtschaftlicher Schäden aufgehoben. In diesen Revieren wurden auch tatsächlich während der Schonzeit Tauben erlegt/vergrämt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Schadenssituation zum Vorjahr nichts geändert hat. Gegen eine Bündelung der Schonzeitaufhebung in Form dieser Allgemeinverfügung bestehen daher keine Bedenken.

Für weitere Schonzeitaufhebungen in Revieren, die nicht unter Ziffer I gelistet sind, ist per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wild-

schadensverhütung (FJW) zu entscheiden. Anträge, für die bereits eine positive Stellungnahme der FJW aus dem Vorjahr vorliegt, können ohne erneute Stellungnahme der FJW beschieden werden, hier reicht eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus. Bei Flächenwechsel der Kulturen müssen jedoch die Flächenbezeichnungen (Gemarkung/Flur/Flurstück) benannt und an die FJW gemeldet werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gebühren auch bei negativer Bescheidung erhoben werden.

Viersen, den 06.02.25
Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

B u s c h m a n n

137/2025 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung im Rahmen des Neubaus eines Mehrfamilienhauses in Tönisvorst, Zur alten Gärtnerei 15.

Bauunternehmung Reintjes GmbH beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Neubaus eines Mehrfamilienhauses in Tönisvorst, Zur alten Gärtnerei 15" mit Datum vom 26.11.2024 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 77.155 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung). Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt durch ein geschlossenes Wasserhaltungssystem, bei dem das Grundwasser mithilfe einer Spülfilteranlage um etwa 60 cm abgesenkt wird. Anschließend wird das Wasser über zwei Tiefenbrunnen (jeweils 15 m tief, DN250) mit 5 m langen Filterrohren (Schlitzweite 0,8 mm) in eine tiefere Grundwasserschicht zurückgeleitet. Der Rückfluss erfolgt mit einem Druck von 1,5 bis 2,0 bar, sodass das gesamte Wasservolumen vollständig am Standort versickert. Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Februar 2025 bis Mai 2025.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Für das geplante Neubauvorhaben eines unterkellerten Mehrfamilienhauses ist eine Wasserhaltung erforderlich. Der Grundwasserspiegel wurde am 22. August 2024 bei 35,19 m NHN gemessen. Es ist geplant den Grundwasserspiegel um 0,60 m abzusenken. Die Wasserhaltung wird mittels einer Spülfilterlanzenanlage durchgeführt. Dabei wird das abgepumpte Wasser über einen Schwerkraftbrunnen auf dem Grundstück versickert. Die Dauer der Maßnahme soll innerhalb von 47 Tagen abgeschlossen sein.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt im Gebiet der Stadt Tönisvorst. Das Baufeld befindet sich in der Gemarkung St. Tönis, Flur 12, Flurstück 543. Das Baufeld hat eine Fläche von etwa 1.870 m². Es liegt in der WSG-Zone IIIB des Wassergewinnungsgebiets Horkesgath/Bückerfeld. Die Einleitung erfolgt über eine Versickerungsanlage. Aufgrund des berechneten Absenkradius sind mehrere bodenbelastete Flächen betroffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Keine negative Auswirkung zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, es sich bei den geplanten Wasserhaltungen um temporäre Maßnahmen handelt und die ökologische Funktionen der potentiell betroffenen Lebensräume erhalten bleiben, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme wird sich die Flora innerhalb von ein bis zwei Vegetationsperioden erholen. Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände und Gewässer während der Maßnahme, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um mög-

lichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter: Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Absenktrichter sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Mensch: Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-2596 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2323, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Viersen, 12.02.2025

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

138/2025 Bundestagswahl 2025 – 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis „110-Viersen“ zur Bundestagswahl vom 23.02.2025 nach § 76 Bundeswahlordnung (BWO)

Am Mittwoch, den 26.02.2025, findet um 16:30 Uhr im Forum des Kreishauses (Cambridgeshirezimmer), Rathausmarkt 3, 41747 Viersen eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 23.02.2025 statt.

Tagesordnung:

1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis „110-Viersen“ zur Bundestagswahl vom 23.02.2025 nach § 76 Bundeswahlordnung (BWO)

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Bei Rückfragen zur Bundestagswahl 2025 wenden Sie sich bitte an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen
Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 39 – 16 14
E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Viersen, 14.02.2025

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

139/2025 Bebauungsplan Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“, 13. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

13. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“ für die Grundstücke Gemarkung Brüggen, Flur 53, Flurstücke 421, 422, 584, 614 und 615 (Alter Postweg 8 und 10) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel der Änderung ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung mehrerer Mehrfamilienhäuser in maximal 3-geschossiger Bauweise mit zusätzlichem Staffelgeschoss. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemacht.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

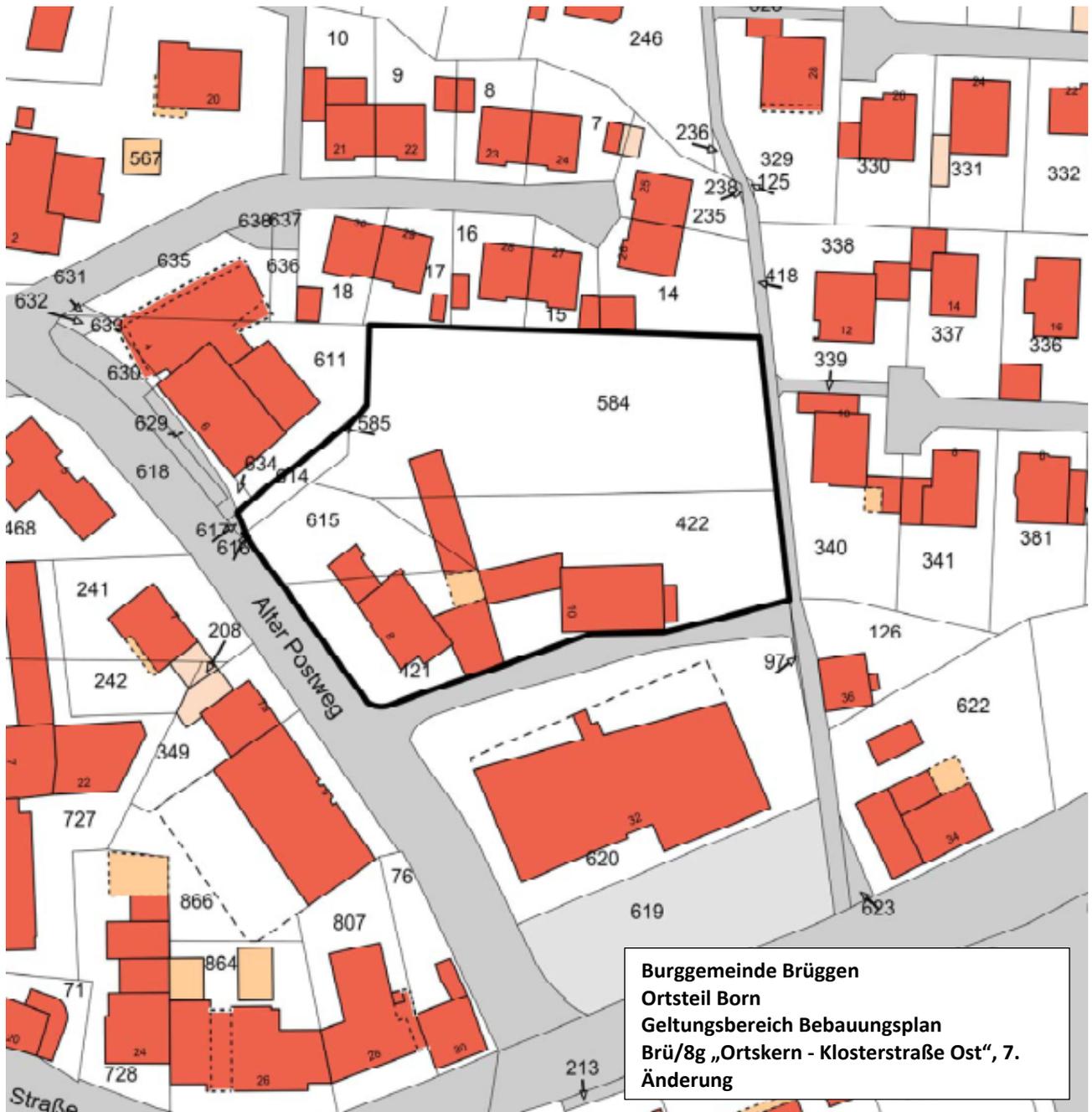
Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur 13. des Bebauungsplanes „Ortskern - Alter Postweg“ vom 12.02.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

Brüggen, den 12.02.2025

gez.

Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



140/2025 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2025

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2025

Für den Nelkensamstag, den 01.03.2025 erlässt der Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Burggemeinde Brüggen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotzone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Brüggen – Bracht am Samstag, den 01.03.2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Westwall, Stiegstraße von Königstraße kommend bis Westwall, Kirchplatz, Königstraße, Neustraße, Nordwall, Altkevelaer Straße, Neustraße, Schulstraße, Marktstraße, Hellstraße, Weizer Platz, Südwall.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003, in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

Gründe:

Am Nelkensamstag wird traditionell der Straßenkarneval gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher aus Brüggen und dem nahen Umland in die Brachter Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Ortskern in Brüggen-Bracht ein beliebter Treffpunkt für junge Leute. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die frühen Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum.

Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden.

Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht länger verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2023 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW.

S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 3 Abs. 1 Ordnungsbekundliche Verordnung der Burggemeinde Brüggen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Burggemeinde Brüggen. Die Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgehende Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbekundliche Verordnung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernden können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Nelkensamstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Burggemeinde Brüggen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der vergangenen Jahre und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände. Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Pappbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, den zusätzlichen Containerstandorten an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, sowie der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggem bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer

Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

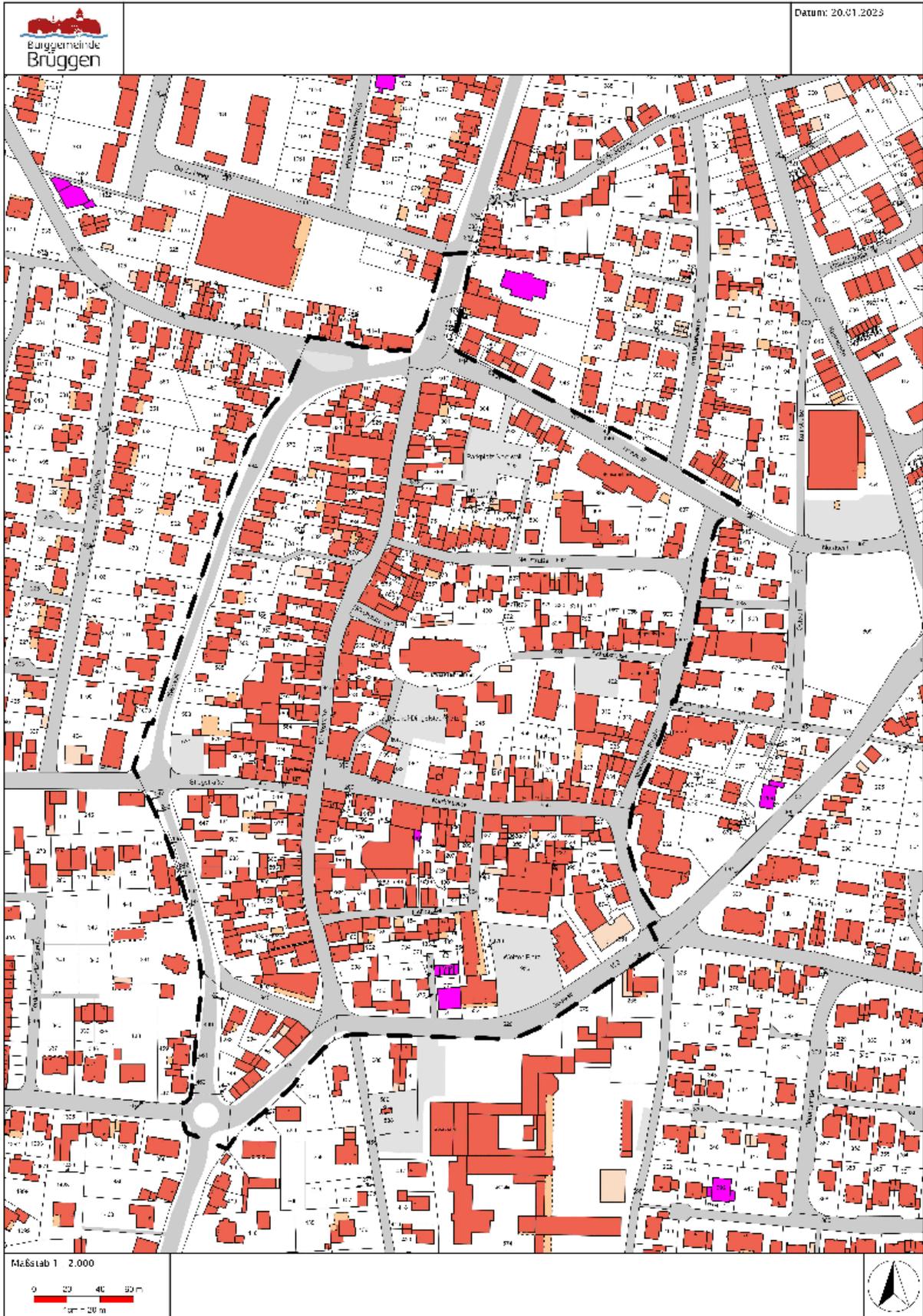
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragen.

Im Auftrag
Gez.

Römer



Gemeinde Grefrath

141/2025 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/ 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 22.02.2025 bis 20.03.2025 im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 1.6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 12.02.2025

gez.

Schumeckers

Bürgermeister

142/2025 Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 1. März 2025 im Ortsteil Oedt

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Grefrath für Karnevalssamstag, den 01.03.2025 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt im Bereich der Gemeinde Grefrath im Ortsteil Oedt am Karnevalssamstag, den 01. März 2025 von 09:00 Uhr - 22:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt im Ortsteil Oedt für den gesamten Zugweg.

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche der folgenden Straßen:

Süchtelner Straße, Kolpingstraße, Amselstraße, Südstraße, Oststraße, Tönisvorster Straße, Kirchplatz, Johannes-Girmes-Straße, Dietrich-Girmes-Straße, Weberstraße, Vitus Straße, Kirchplatz, Hochstraße und Mühlengasse. Des Weiteren ist der Marktbereich „Niedertor“, der erweiterte Schulbereich „Am Schwarzen Graben“ sowie dem Festzeltgelände an der Mühlengasse Bestandteil der Glasverbotszone.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ein Zwangsgeld im Sinne des § 60 VwVG NRW von 30 Euro je Glasbehältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotzone entfernt wird/werden, kann nach § 57 Abs. 3 Satz 1 VwVG NRW das Zwangsmittel gewechselt und unmittelbarer Zwang gemäß § 62 Abs. 1 VwVG NRW in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

I. Gründe

Am Karnevalssamstag, findet im Ortsteil Oedt ein Karnevalsumzug statt. Der Straßenkarneval wird von großen Teilen der Grefrather Bevölkerung gefeiert aber auch von zahlreichen auswärtigen Besuchern. Entsprechend hoch ist der Kreis der Zugteilnehmer und die Anzahl der Besucher. Die Gesamtzahl wird auf ca. 5000 Personen geschätzt.

Zum Feiern gehört an Karneval der regelmäßige Konsum von Getränken. Von den Einsatzkräften (Polizei, Sanitätsdienst, Ordnungsamt) wurde beim Karnevalsumzug im Jahre 2015 beobachtet, dass Getränke in Glasflaschen mitgebracht wurden und an Ort und Stelle verzehrt werden. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt/mitgenommen, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden wurden die Flaschen zu Stolperfallen.

Bereits nach kurzer Zeit war der Veranstaltungsbereich mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Glasscherben verursachten bei den Einsatzfahrzeugen der Polizei Reifenschäden. Für Rettungsfahrzeuge stellte sich ein Gefahrenpotential dar, da akute lebensrettende Einsätze durch Reifenschäden, verursacht durch Glasscherben nicht oder nur verzögert, durchgeführt werden konnten.

Zudem steigerte sich bei vermehrtem Alkoholgenuss die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnis der Polizei ist die Hemmschwelle eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den letzten Jahren deutlich gesunken.

In den Jahren 2019 und 2023 wurde eine Glasverbotszone durch Allgemeinverfügung bestimmt. Dies führte während des angegebenen Geltungszeitraums zu einem deutlichen Rückgang von Verletzungen und Schäden durch Glasscherben und Glasbehältnissen. Daraus lässt sich schließen, dass die Maßnahme den erforderlichen Zweck erfüllt.

II. Rechtsgrundlage zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2025 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu Ziffer 3 eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach den Erfahrungsberichten zum Karnevalsgeschehen 2015, 2019 und 2023 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) konkrete Gefahr

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in den bezeichneten Bereich eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 14.12.1999.

Rechtlich betrachtet liegt somit in all den Fällen in denen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern entsorgt bzw. mit nach Hause genommen werden, sondern zum überwiegenden Teil „auf den Straßen und Plätzen landen“ ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung zum Erlass der Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und damit zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

b.) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die zuvor genannten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich weitestgehend abzuwehren.

Eine gleichartige Allgemeinverfügung in den Jahren 2019 und 2023 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Ein öffentlicher Aufruf in der lokalen Presse das Mitbringen von Glasbehältnissen aufgrund einer Verletzungsgefahr bei Glasbruch zu unterlassen, bietet keine Gewähr dafür, dass diesem Aufruf auch tatsächlich gefolgt wird.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich einen bestimmten Personenkreis, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungsgefahr führen würde, bedeutet ein wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus den Jahren 2015, 2019 und 2023 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch in diesem Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in die entsprechenden Gewerbebetriebe bzw. nach Hause zu bringen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst den Zeitraum der Gefahrenspitzenzeiten, in denen aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren vermehrt mit Glasbruch zu rechnen ist.

Ein darüberhinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der Erkenntnisse die Vorjahre unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre durch die Polizei, des Ordnungsamtes sowie des Sanitätsdienstes bestimmt.

In diesem Geltungsbereich ist das höchste Besucheraufkommen zu verzeichnen, da der Karnevalszug in diesem Geltungsbereich langzieht und seinen Höhepunkt findet.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Grefrath, den 17.02.2025
Sport- und Freizeitgemeinde Gemeinde
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Schumeckers
Bürgermeister



Stadt Nettetal

143/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug VW Golf, grau,
Standort Hoverbruch, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Krzysztof Andrzej Krol, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 17.02.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 17.02.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

144/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Ford, schwarz,
Standort Parkplatz Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Benedikt Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 05.02.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 05.02.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

145/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Audi, silber,
letztes amtliches Kennzeichen GST82299,
Standort Vorbruch, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Petro Portanenko, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.02.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.02.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

146/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Anhänger, rot,
Standort Dahlweg an der Autobahnunterführung, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.02.2025 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.02.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

147/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Peugeot, grau,
Standort Parkplatz Am Höhenweg, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Peter Ivhan, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.02.2025 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.02.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

148/2025 Zustellung Gewerbesteuerbescheid

Die nachfolgenden Steuerbescheide konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte:

Gewerbesteuerbescheid und Zinsbescheide vom 10.12.2024 für Firma TK Vermögensverwaltende GmbH
Az.: 011017195.0/0200.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 13.02.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Zimmer-Jürgens

149/2025 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 13. / 16.12.2024 über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 06.01.2025 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 3 vom 16.01.2025) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Gemeinde Schwalmtal

150/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 31.01.2025, Kassenzeichen 01031123.3/0200 an

BGB-Gesellschaft
Maas, Roman, Maas, Sergej,
Sverckov, Radomir GbR
Industriestraße 7
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 12.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

151/2025 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 31.01.2025, Kassenzahlen 01031351.1/0200 an

Firma
RSV Immobilien GmbH
Industriestraße 7
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 12.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

152/2025 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 10.01.2025, Kassenzeichen 01006824.0/0100 an

Heinz Kuka Erben
Raderberg 2
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 12.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

153/2025 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 10.01.2025, Kassenzeichen 01024933.3/0100 an

Marianne Nekum
Fürst-Äbtissinnen-Str. 2
53498 Bad Breisig

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 12.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

154/2025 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 10.01.2025, Kassenzeichen 01004300.0/0100 an

Alfred Esser
Loirfeld 1
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 14.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

155/2025 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal

(Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2024, Nr. 38/2024)

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 19.12.2024 war durch einen Übertragungsfehler fehlerhaft. Daher wird sie in der berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 10.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 7. Mai 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

Artikel II

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 12.02.2025

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Tönisvorst

156/2025 1. Änderung des Bebauungsplans Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“, Stadtteil St. Tönis - Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 4.099 m² liegt in der Gemarkung St. Tönis, Flur 14 und umfasst das Flurstück 2749. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird mit der 1. Änderung nicht geändert. Begrenzt wird die Fläche durch das Gelände des Hallenbads im Nordwesten, das Haus des Sports im Norden und im Südosten durch eine öffentliche Parkanlage. Im Nordosten wird es durch die Schelthofer Straße mit dem nördlich anschließenden Friedhof St. Tönis und im Süden durch den Fliethbach und die angrenzenden Grundstücke der Wohnbebauung der Roßstraße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen (unmaßstäblich). Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

im östlichen Abschnitt der Schelthofer Straße, auf einer derzeit weitgehend ungenutzten Liegenschaft neben dem „Sport- und Freizeitbad H2Oh!“ sowie angrenzend zu den Wohnnutzungen entlang der Roßstraße, zeitgemäße Pflege- und Wohneinrichtungen für ältere Menschen zu schaffen.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in der Sitzung vom 20.04.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ als Satzung beschlossen.

Auf Grund der allgemein bekannten Kostensteigerung und der besonderen Problemstellungen des Grundstücks (Kanalüberbauung, Auffüllböden etc.) war das Gesamtprojekt seitens des Investors wirtschaftlich nicht mehr darstellbar bzw. finanzierbar. Es wurde daher eine Umplanung erforderlich, um zum einen das gesamte Bauvolumen zu verringern und zum anderen konkret den Mehraufwand der Sondergründung im Bereich des Kanals (Haus 2 und 3) zu reduzieren.

Eine rechtliche Prüfung durch den Kreis Viersen hat ergeben, dass diese Änderungen nicht mit den planungsrechtlichen Vorgaben des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ umsetzbar sind. Dies erfordert die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“.

Mit der 1. Änderung bleibt das städtebauliche Konzept und die Anordnung der Gebäude in den Grundzügen bestehen. Auf dem Grundstück sind zwei dreigeschossige Wohnhäuser (Haus 1 und 3) sowie ein eingeschossiger Flachbau (Haus 2) für die Tagespflege und den Betreuungsdienst vorgesehen. Die Gebäude sind baulich-räumlich so angeordnet, dass zwischen den geplanten Wohnhäusern kleinere Hofbereiche entstehen.

Ein eingeschossiges Gebäude im Stil eines Gartenpavillons kann als zentraler Treffpunkt des Seniorenprojektes optional zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden. Solange diese Option des „Treff“ nicht genutzt wird, wird hier eine Grünfläche angelegt.

Die Umplanung umfasst folgende Maßnahmen:

- Haus 1: Anstelle der Tagespflege im Erdgeschoss entstehen 5 Wohnungen analog zu den bisher bereits vorgesehenen Wohnungen in den Obergeschossen; Entfall des Kellers.
- Haus 2: Anstelle der 3-geschossigen Bebauung entsteht ein nichtunterkellertes eingeschossiger Flachbau in Leichtbauweise (zur Reduzierung der Sondergründung über dem Kanal) für die Tagespflege und den Betreuungsdienst.
- Haus 3: Entfall des Kellers.
- „Treff“: Optionale Möglichkeit zur Errichtung des Gebäudes.
- Grundrissmodifikationen: Zur Kompensation der Keller werden die Grundrisse modifiziert, um Haustechnik- und Abstellräume auf den Etagen anbieten zu können.
- Außenbereich: Zur Kompensation der Keller werden im Außenbereich 9 Einhausungen für E-Mobile und Fahrräder angeordnet.

Mit der 1. Änderung verringert sich die Anzahl der Wohneinheiten von 39 auf 30. Es entstehen 18 Wohnungen mit einer Wohnfläche von ca. 50 m² für jeweils eine Person und 12 Wohnungen mit ca. 60-66 m² für jeweils zwei Personen in Haus 1 und 3. Entsprechend reduziert sich die geplante Wohnfläche von bisher rund 2.190 m² auf rund 1.630 m² Wohnfläche.

Für die Tagespflege sind ca. 290 m² und für die Büroräume eines Betreuungsdienstes ca. 50 m² in Haus 2 vorgesehen.

Von der 1. Änderung nicht berührt sind

- die Gestaltung der Flachdächer als extensiv gepflegtes Gründach mit Photovoltaikanlagen
- die verkehrliche Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz
- die innere Erschließung des Plangebietes
- die Anordnung der Pkw-Stellplätze
- die Freianlagenplanung
- die Auflagen zum Lärmschutz

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ wird die ursprüngliche Planzeichnung und der Vorhaben- und Erschließungsplan überplant und abgelöst. Der überplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ wird durch die 1. Änderung des Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ rechtskräftig ersetzt. Vollzogen wird dieser Ersatz erst mit Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ im Amtsblatt.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 28.01.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Planentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, im Flur des Erdgeschosses auf der linken Seite, in der Zeit

von Mittwoch, den 05.03.2025, bis einschließlich Montag, den 07.04.2025,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab Mittwoch, den 05.03.2025, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/leben-toenisvorst/planen-und-bauen/stadtplanung/bauleitplanung>

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: stadtplanung@toenisvorst.de

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst vom 17.09.2024 zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ im beschleunigten Verfahren übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 12.02.2025

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg



Abgrenzung Bebauungsplan der Innenentwicklung Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ soll der Durchführungsplan Vo-2 C-D, 3. Änderung abgelöst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet mit der Schaffung von Wohnraum einen Beitrag zur innerstädtischen Nachverdichtung zu leisten. Der Durchführungsplan Vo-2 C-D, 3. Änderung aus dem Jahr 2007 setzt im Plangebiet ein Mischgebiet fest. Da der Durchführungsplan im gesamten Stadtteil Vorst durch neue Bebauungspläne abgelöst werden soll, wird vorgesehen, das Mischgebiet aufgrund der vorhandenen Nutzung als Wohngebiet in Wohnbaufläche umzuwandeln und eine Nachverdichtung im Plangebiet zu ermöglichen. Im Plangebiet befinden sich ausschließlich Nutzungen, die in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, es sind keine mischgebietstypischen Nutzungen vorhanden. Eine Umwandlung in ein Allgemeines Wohngebiet berücksichtigt damit nicht nur die künftige, sondern beachtet auch die derzeitige Nutzung.

Der Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dar, lediglich der nördliche Bereich wird als Mischgebiet dargestellt. Die Mischgebietsfläche im Norden entspricht aus heutiger Sicht keinem Mischgebiet mehr, weil, wie bereits oben erläutert, keine Mischgebietstypische Nutzungen vorhanden sind.

Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausschließlich Wohnnutzungen vorgesehen sind, ist eine redaktionelle Änderung des Flächennutzungsplanes von Mischgebiet zu Wohnbaufläche erforderlich.

Im Plangebiet soll ein sanierungsbedürftiges Wohngebäude an der Kronenstraße durch ein Mehrfamilienhaus ersetzt werden. An der Neuhäuserstraße soll ein weiteres Mehrfamilienhaus im Anschluss an ein vorhandenes Wohngebäude errichtet werden, welches öffentlich geförderte Wohnungen beinhaltet. Die innerhalb des Plangebietes vorhandene Scheune wird durch eine grenzständige Wohnbebauung ersetzt. Weiter ist im Innenbereich die Errichtung eines Doppelhauses oder Einfamilienhauses vorgesehen. Erschlossen werden die innenliegenden Baugrundstücke über einen Privatweg, der von der Neuhäuserstraße abzweigt. Zusätzlich zu den notwendigen Stellplätzen für die neu geschaffenen Wohneinheiten, werden Stellplätze realisiert, die in einem Baulastenverzeichnis aufgeführt sind.

Somit besteht das Ziel des Bebauungsplanes Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ in der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerörtlichen Nachverdichtung mit Wohnraum.

Für diese gewünschte Nachverdichtung ist es erforderlich, neues Planungsrecht zu schaffen. Mit der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche, die maximal zweigeschossig bebaut werden darf, wird neues Planrecht geschaffen, das die Umgebungsbebauung und –nutzung entsprechend berücksichtigt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ wird der Durchführungsplan Vo-2 C-D 3. Änderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ überplant. Dieser überplante Geltungsbereich des Durchführungsplans Vo-2 C-D 3. Änderung wird durch den Bebauungsplan Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ rechtskräftig ersetzt. Vollzogen wird dieser Ersatz erst mit Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses des Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ im Amtsblatt.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 28.01.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, im Flur des Erdgeschosses auf der linken Seite, in der Zeit

von Mittwoch, den 05.03.2025, bis einschließlich Montag, den 07.04.2025,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab Mittwoch, den 05.03.2025, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/leben-toenisvorst/planen-und-bauen/stadtplanung/bauleitplanung>

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: stadtplanung@toenisvorst.de

Es wird darauf hingewiesen,

4. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
5. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
6. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst vom 28.01.2025 zum Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren Vo-56 „Giesenstraße/Neuhäuserstraße/Kronenstraße“ übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 12.02.2025

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

158/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Tomasz Stanislaw Wierzbicki, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.02.2025 (Aktenzeichen: 25/00542) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.02.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

159/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Tomasz Stanislaw Wierzbicki, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.02.2025 (Aktenzeichen: 25/01191) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.02.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

160/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Tomasz Stanislaw Wierzbicki, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.02.2025 (Aktenzeichen: 25/64146) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.02.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

161/2025 Öffentliche Bekanntmachung eines Kostenersatzbescheides

Der an Frau van den Heuvel, Lena Maria Theresia, zuletzt wohnhaft Hooge Akker 42 in 5512 BV Vessem (Niederlande), gerichtete Gebührenbescheid vom 23.01.2025 (Aktenzeichen: FB37/37-22-02/2024-2227/KOE) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-EG-01, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.02.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Maskos

162/2025 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/06-25/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ: Ford

Kennzeichen: KK-KK 2303

ehemaliger Standort: Viersen, Wilhelm-Cornelissen-Platz

am 28.12.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 15.03.2025 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbüroengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Ford mit dem letzten amtlichen Kennzeichen KK-KK 2303 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 28.12.2024 in Viersen, Wilhelm-Cornelissen-Platz, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aus den v. g. Gründen wurde das v.g. Kraftfahrzeug am 28.12.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 28.12.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-

ben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

163/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Andreas Bergen am 22.02.2021 ausgestellte Dienstausweis Nr. 455 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 30.01.2025

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

164/2025 Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefsring – Freiheitsstraße - Eichenstraße“ in Viersen gem. § 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefsring – Freiheitsstraße - Eichenstraße“ in Viersen gem. § 2 Baugesetzbuch.“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Viersener Ortskerns und wird durch den Josefsring, die Freiheitsstraße und die Eichenstraße begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/ Realschule“ in Viersen, rechtskräftig seit dem 20.10.2011. Mit dem zurzeit geltenden Bebauungsplan wurde insbesondere die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Vervollständigung des Innerstädtischen Erschließungsringes (IER) zu schaffen. Darüber hinaus sollten zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Ergänzungen im Verlauf des Josefsrings und die hierdurch entstandenen Anschlussbereiche geschaffen werden.

Die mit dem aktuellen Plankonzept beabsichtigten baulichen Entwicklungen entsprechen u.a. bzgl. ihrer Nutzungsart wie auch ihrem –mass, u.a. die überbaubaren Flächen betreffend, nicht den derzeit geltenden planungsrechtlichen Grundlagen und können daher nicht ohne entsprechende Änderung des Planungsrechts umgesetzt werden. Für die Realisierung der aktuellen planerischen Zielsetzungen ist daher eine entsprechende Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen erforderlich. Dazu soll in einem ersten Schritt der Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan - Bebauungsplan Nr. 1002 "Josefsring-Freiheitsstraße-Eichenstraße" in Viersen - gefasst werden.

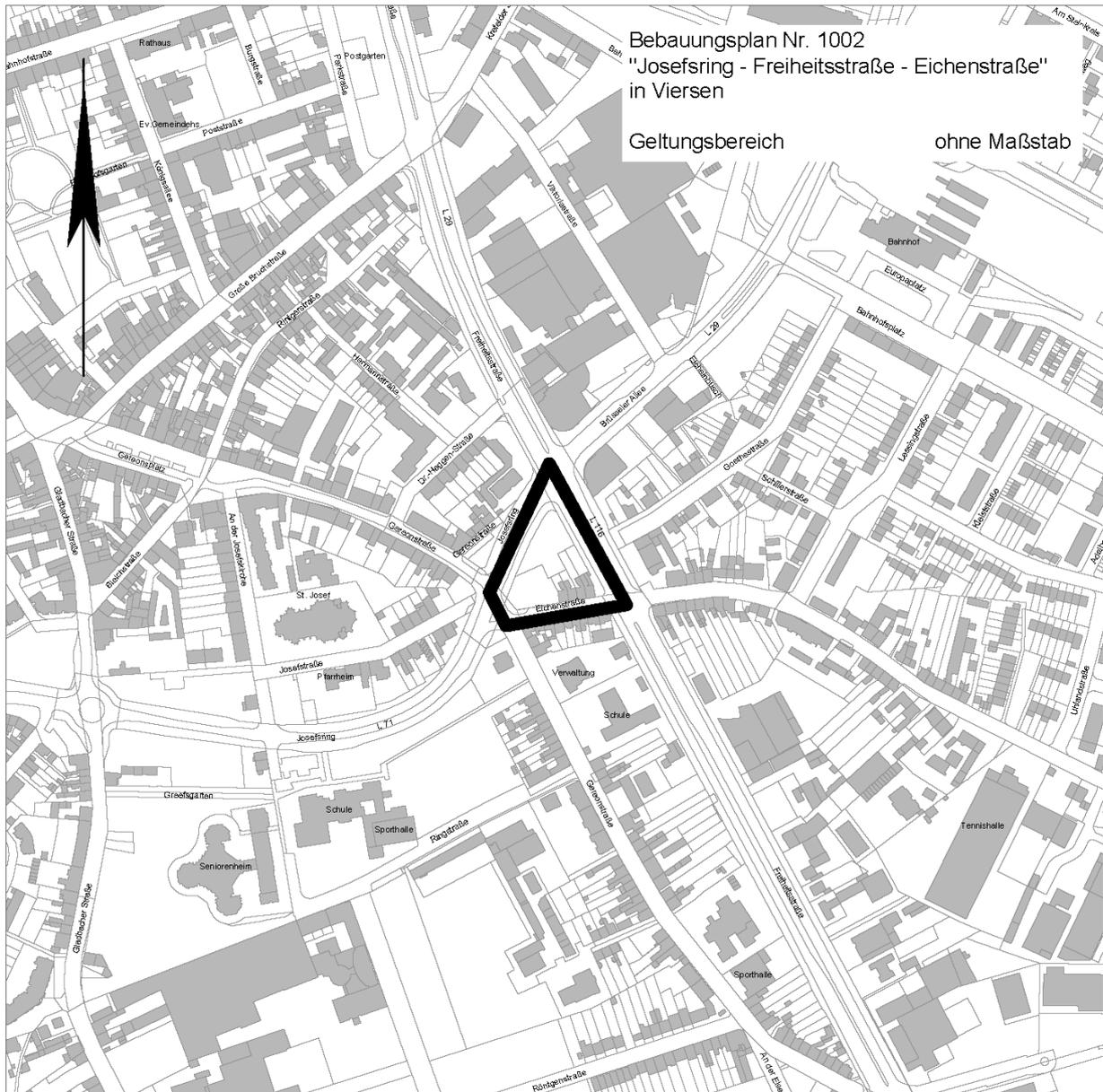
Planverfahren

Die Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungszusammenhangs und die Größe Plangebietes mit einer zu erwartenden Grundfläche von weniger als 20.000 m² überbaubarer Fläche bilden die Voraussetzungen für ein sogenanntes beschleunigtes Planverfahren im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), womit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Gleichwohl sind auch im beschleunigten Verfahren alle relevanten Umweltbelange in das Planverfahren einzubeziehen.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt innerhalb des beschleunigten Planverfahrens durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4, 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).



Viersen, den 13.02.2025

gez.
Fritzsche
Technische Beigeordnete

165/2025 Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der Ausführungen der Verwaltung,
- den Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring / Freiheitsstraße / Eichenstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zwischen Josefsring, Freiheitsstraße und Eichenstraße, südöstlich des Viersener Innenstadtbereichs. Der Geltungsbereich misst ca. 0,35 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 130, 136, 140, 147, 152, Flur 97 sowie Teile des Flurstücks 153, Flur 97 und teilweise Flurstück 795, Flur 105 der Gemarkung Viersen. Der Geltungsbereich wurde im Zuge der Erarbeitung der Planzeichnung im Eckbereich Josefsring / Eichenstraße an den tatsächlichen Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen angepasst und abgerundet. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/ Realschule“ in Viersen, rechtskräftig seit dem 20.10.2011. Mit dem zurzeit geltenden Bebauungsplan wurde insbesondere die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Vervollständigung des Innerstädtischen Erschließungsringes (IER) zu schaffen. Darüber hinaus sollten zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Ergänzungen im Verlauf des Josefsrings und die hierdurch entstandenen Anschlussbereiche geschaffen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist dem IER im vorliegenden Bereich ein starkes städtebauliches Gesicht zu geben. Hierfür soll neues Planungsrecht für eine prägnante straßenbegleitende Bebauung geschaffen werden. Der vorliegende Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen für Urbane Gebiete und ermöglicht somit Vorhaben für Wohnnutzungen, das Unterbringen von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen.

Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4, 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ wird mit Begründung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine Einsicht nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

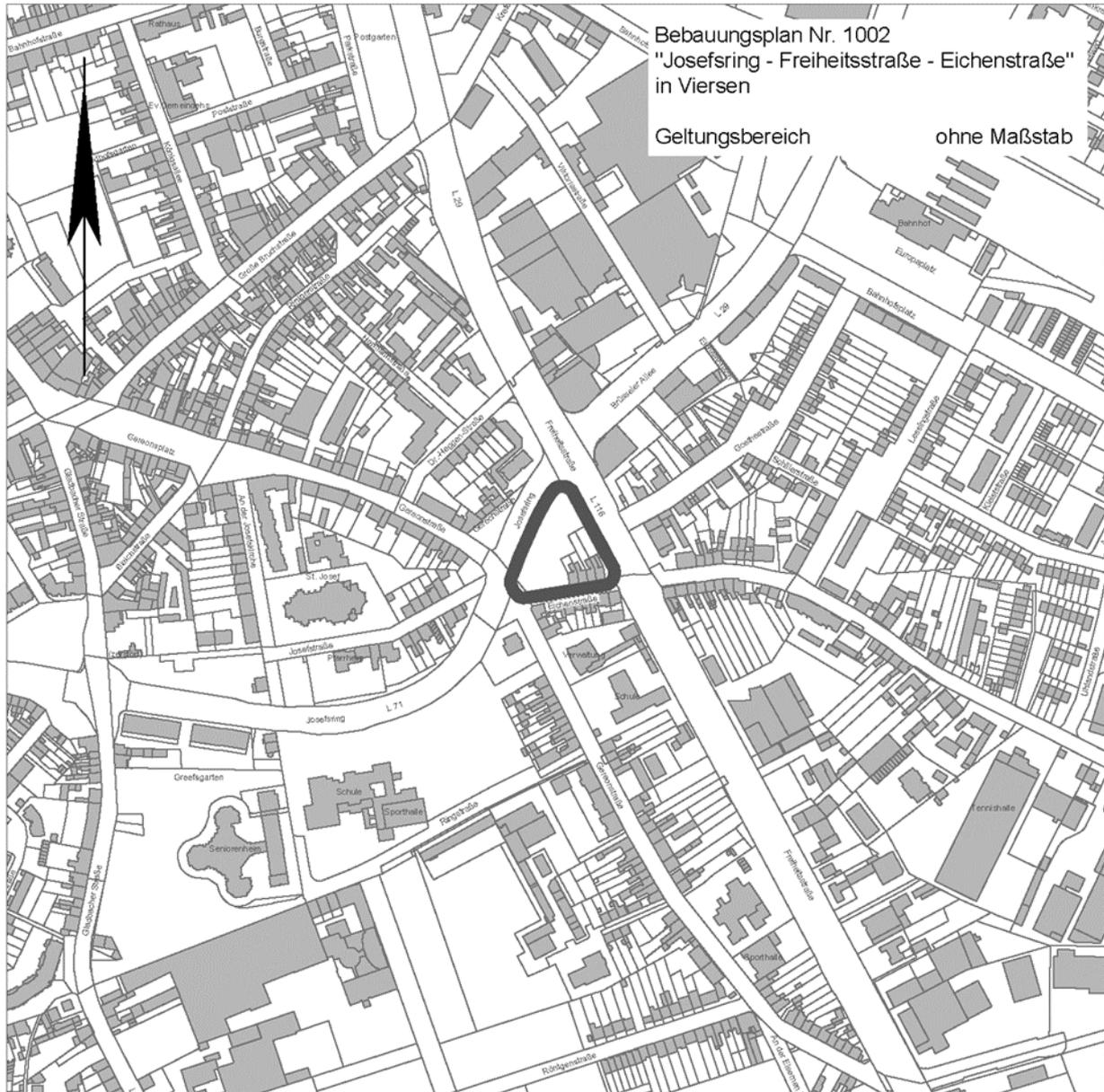
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Viersen, den 13.02.2025

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

166/2025 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel der Stadt Viersen sind am 17.02.2025 in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Runder Gummistempel, Durchmesser 28 mm, in der Mitte das Wappen der Stadt Viersen, Umschriftung: Johannes-Kepler-Schule Städt. Realschule Süchteln

-Sekundarstufe- *Stadt Viersen*.

Runder Gummistempel, Durchmesser 38 mm, in der Mitte das Wappen der Stadt Viersen, Umschriftung: Johannes-Kepler-Schule •Städt. Realschule Süchteln

-Sekundarstufe I- *Stadt Viersen*.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benutzung zu melden.

Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Viersen, Hauptverwaltung, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, gebeten.

Viersen, den 18.02.2025

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

167/2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 10.01.2025 für folgende steuerpflichtige Personen

- Kestin Außem, zuletzt bekannte Adresse Steinstraße 26,
- 47877 Willich – AZ: 01107439.1/0100

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.02.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Broszeit

168/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Judith Agnes Kolakowski

Das an Frau Judith Agnes Kolakowski zuletzt wohnhaft: Hochstraße 18 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 14.02.2025, Geschäftszeichen VLST28035449/0090, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 14.02.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

169/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Dominick Michaela Kistemann

Das an Frau Dominick Michaela Kistemann zuletzt wohnhaft: Luisenstraße 62 in 47799 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 14.02.2025, Geschäftszeichen VLST28107182/0012, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Vassbeck Telefon: 02156/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 14.02.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

170/2025 Widmung von Straßen in der Stadt Willich

B e k a n n t m a c h u n g d e r S t a d t W i l l i c h

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1. Ploenesweg (Straßenschlüssel 6209)

– von Willicher Heide bis Ploenesweg 7 –
Gemarkung Willich, Flur 6, Flurstück 510

Einstufung als:

- Anliegerstraße
 - Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW überwiegen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Lageplan:



Plan nicht maßstäblich.

2. Huiskenstraße (Straßenschlüssel 6397)

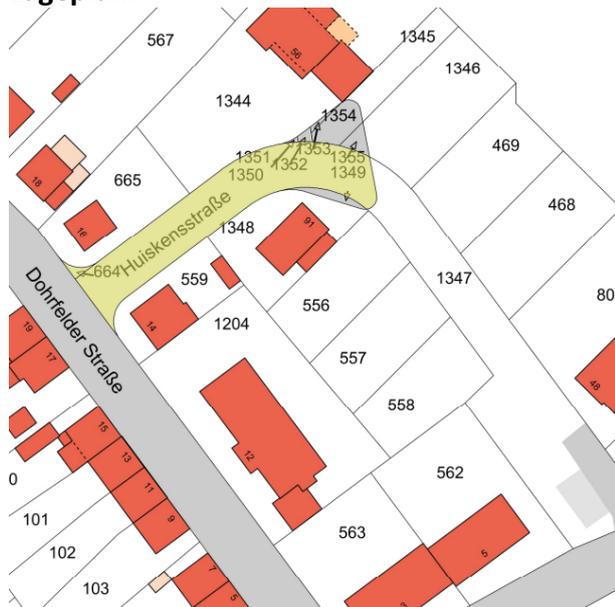
– von Dohrfelder Str. bis Huiskenstr. 91 -
Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1350 und 664

Einstufung als:

- Verkehrsberuhigter Bereich

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Lageplan:

Plan nicht maßstäblich.

3. Virmondstraße (Straßenschlüssel 6906)

- Stichweg von Virmondstr. bis Steene Dyk –
Gemarkung Neersen, Flur 11, Flurstück 1532

Einstufung als:

- Verkehrsberuhigter Bereich

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Lageplan:

Plan nicht maßstäblich.

Die Pläne, die die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen sowie Plätze darstellen, sind Bestandteil der Widmung.

Sie können auch im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 211, nach telefonischer Terminabstimmung unter 02156-949322 eingesehen werden.

Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NW:

Die Stadt Willich ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung gezeichneten Flächen bzw. ihr liegt die Genehmigung des Eigentümers zur Widmung dieser Flächen vor.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Willich, den 06.02.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Gregor Nachtwey
Erster und Techn. Beigeordneter

171/2025 Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen.

Die gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren an folgender Stelle während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Stelle:	Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich		
Raum:	Technisches Rathaus, EG Zimmer 009		
Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr	
	Mittwoch	14:00 Uhr – 17:00 Uhr	

Sie kann auch über die nachfolgende Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen und heruntergeladen werden: <https://url.nrw/windaderwest>

Sonstige

172/2025 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 05.11.2024 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3098510435

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 05.02.2025
Sparkasse Krefeld

173/2025 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock

Jagdgenossenschaft
Vorst-Stock

Tönisvorst, 15. Februar 2025

An die
Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Vorst-Stock

E I N L A D U N G

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock am

Donnerstag, den 20. März 2025, um 19.00 Uhr

im Restaurant Tafelsilber in Tönisvorst-Vorst, Anrather Str. 88.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Beschlussfassung über die vorzeitige Neuverpachtung des Jagdreviers ab dem 1. April 2024 an den bisherigen Jagdpächter
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2025/26 – 2027/28
6. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse **eine Stimme** hat. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen Jagdgenossen vertreten**.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft
Vorst-Stock
gez. Thomas Pasch
(Jagdvorsteher)

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen